



Verwendung von Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

1) Zweckbindung

Studiengebühren dienen der Finanzierung zentraler und dezentraler Maßnahmen (siehe 2.) zur Erfüllung der Aufgaben in Studium und Lehre gemäß § 4 LHGebG.

2) Definitionen

Zentrale Maßnahmen dienen der fakultätsübergreifenden bzw. fachunabhängigen Aufgabenerfüllung. Zentrale Maßnahmen sind z. B.:

- Strukturelle Maßnahmen
- Ausstattung zentraler Einrichtungen (Bibliothek, ...)
- Ausstattung von studentischen Lern- und Gruppenarbeitsplätzen
- IT-Versorgung der Studierenden
- Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende
- Einführung einer Multifunktionskarte für Studierende

Dezentrale Maßnahmen dienen der abteilungs-, instituts- und fakultätsbezogenen Aufgabenerfüllung; dazu gehören auch Maßnahmen, die von mehreren Abteilungen gemeinsam getragen werden. Dezentrale Maßnahmen sind z. B.:

- Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre und Studium
- Einstellung und Qualifizierung studentischer Hilfskräfte bzw. von Tutoren
- Lehraufträge, Gastvorträge u. ä.
- Verlängerung der Öffnungszeiten von Tutoriaten

Dezentrale Maßnahmen sind grundsätzlich von den Abteilungen/Fächern zu finanzieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn die Abteilung die Maßnahme nicht alleine finanzieren kann, kommt eine Weitergabe an die Fakultät in Frage.

3) Verfahren bei zentralen Maßnahmen

Jedes Hochschulmitglied, jede Studienkommission und jede Einrichtung der Hochschule kann schriftlich Vorschläge zur Verwendung der Studiengebühren für zentrale Maßnahmen einreichen. Die Vorschläge sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Kanzler einzureichen; dabei sind der zu erwartende Nutzen und die jeweils zu veranschlagenden Kosten zu nennen. Die Begründung soll auch für die Kommissionsmitglieder, die mit der Materie nicht intensiv betraut sind, nachvollziehbar sein. Bei Unklarheiten kann der Vorschlag zurückgegeben und um ein erneutes Einreichen mit veränderter Begründung gebeten werden.

Der Kommission für Studiengebühren gehören an:
 Rektor/in (Leitung)
 Prorektoren/innen
 Kanzler/in
 Studiendekane/innen
 vier vom ASTA zu benennende Studierende
 je ein studentischer Vertreter jeder Studienkommission

Die Kommission berät die vorgeschlagenen Maßnahmen. Dezentrale Maßnahmen werden ohne Empfehlung an die entsprechende Abteilung weitergeleitet (siehe 4.). Die Kommission verabschiedet Empfehlungen für einen zentralen Maßnahmenkatalog an das Rektorat. Der Katalog kann dabei mehr Maßnahmen enthalten, als finanziert werden können.

Das Rektorat entscheidet über den zentralen Maßnahmenkatalog. Sofern bei einzelnen Maßnahmen Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten bestehen, kann das Rektorat diese in die Kommission für Studiengebühren rückverweisen.

Zeitlicher Ablauf	Für das jeweilige	
	SS	WS
Vorschlag an Kanzler/-in bis	15.11.	15.05.
Empfehlung der Kommission an das Rektorat bis	15.12.	15.06.
Entscheidung des Rektorats bis	15.01.	15.07.

4) **Verfahren bei dezentralen Maßnahmen**

Jedes Hochschulmitglied, jede Studienkommission und jede Einrichtung der Hochschule kann schriftlich Vorschläge zur Verwendung der Studiengebühren für dezentrale Maßnahmen einreichen. Die Vorschläge sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei einer/einem Abteilungsleiter/in einzureichen; dabei sind der zu erwartende Nutzen und die jeweils zu veranschlagenden Kosten zu nennen. Die Abteilung/das Fach finanziert den Vorschlag oder gibt ihn zurück. Grundsätzlich sind dezentrale Maßnahmen von den Abteilungen/Fächern zu finanzieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen – z. B. wenn der Vorschlag von der/dem Abteilung/Fach nicht oder nicht voll finanziert werden kann, aber eine Empfehlung erhält – können Vorschläge an den Fakultätsvorstand weitergeleitet werden, um in der Fakultätskommission behandelt zu werden.

Vorschläge für Maßnahmen, die erkennbar die gesamte Fakultät betreffen, können direkt beim Fakultätsvorstand zur Beratung in der Fakultätskommission eingereicht werden.

Die Abteilungen/Fächer und Fakultäten gewährleisten, dass pro Semester mindestens eine Abteilungs-/Fachsitzung bzw. Sitzung der Fakultätskommission abgehalten wird, in der über die Verwendung der Studiengebühren beraten wird (Studierende sind namentlich oder per Aushang einzuladen). Die Beteiligung der Studierenden in den Abteilungen/Fächern ist in angemessener Art und Weise zu gewährleisten. Entsprechende Regelungen in den Institutsordnungen sind vorzusehen. Die Fakultätskommissionen setzen sich aus dem Fakultätsvorstand und den studentischen Vertretern/innen der Studienkommission zusammen. Der zeitliche Ablauf ist in den Abteilungen/Fächern bzw. Fakultäten zu regeln

5) **Befristung der Maßnahmen**

Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt werden und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind (z. B. Finanzierung von Ausstattung), können zunächst für höchstens zwei Jahre finanziert werden. Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden. Ausnahmsweise kann die Finanzierung einer Infrastrukturmaßnahme unbefristet erfolgen, sofern und soweit sie die Einstellung einer Person im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis umfasst.

6) **Mittelzuweisung**

Das Rektorat weist den Fakultäten nach Abzug notwendiger Ausgaben für Infrastruktur, zentrale Einrichtungen, Abordnungs-/Personalmittel sowie Befreiungen/Erlasse 60 % dieses Nettoaufkommens aus den Studiengebühren im Rahmen des jährlichen Budgets zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Erfüllung der Aufgaben in Studium und Lehre zu. Das Budget wird in einem an der Größe der Fakultäten orientierten Verhältnis auf die Fakultäten verteilt, z. Zt. 1/3 zu 2/3. Über die Verteilung der Abordnungs-/Personalmittel wird gesondert entschieden. Unabhängig davon werden weiterhin den Fakultäten originäre Haushaltsmittel nach dem üblichen Mittelverteilungsverfahren im Hause zugewiesen, die nicht dem oben genannten Verfahren unterliegen und unter anderem für die Forschungsförderung eingesetzt werden können.

7) **Information/Transparenz**

Von den unter 3. und 4. genannten Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die auch an das Rektorat gesandt werden. Über die Verwendung der Studiengebühren informiert der/die Rektor/in in seinem/ihrer Jahresbericht.

Schwäbisch Gmünd, den 31.10.2007

gez. Buhl

– Kanzler –